

Pflegestützpunkte in NRW

Rechtslage und Grunddaten

A Rechtsgrundlage / Zuständigkeiten

Rechtsgrundlage für die bundesweite Einrichtung von Pflegestützpunkten ist § 92 c SGB XI, in Kraft getreten im Rahmen des Pflegeweiterentwicklungsgesetzes zum 01.07.2008. Gemäß § 92 c Abs. 1 SGB XI bestimmt die Oberste Landesbehörde, wer die Pflegestützpunkte im jeweiligen Bundesland einrichtet.

Dieser Vorgabe folgend hat das Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) entschieden, die Einrichtung von Pflegestützpunkten in Nordrhein-Westfalen durch eine Rahmenvereinbarung mit den nordrhein-westfälischen Landesverbänden der Pflegekassen und den kommunalen Spitzenverbänden vorzubereiten und hierauf basierend durch Erlass zu regeln.

Gesetzliche Grundlage für die kommunale Beteiligung an der Einrichtung der Pflegestützpunkte ist die Vorgabe des § 92 c Abs. 2 SGB XI, wonach auf vorhandene vernetzte Beratungsstrukturen zurückzugreifen ist und u.a. nachfolgende Stellen beteiligt werden sollen:

- die nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der örtlichen Altenhilfe
- die für die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zuständigen Stellen

B Aufgaben der Pflegestützpunkte

Die Aufgaben der Pflegestützpunkte sind gemäß § 92 c Abs. 2 SGB XI:

- a) umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote
- b) Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen
- c) Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote

Im Pflegestützpunkt soll somit die Beratung in Form eines Fallmanagements (Case- und Care-Management, auch im Sinne des § 7a SGB XI) vorgenommen werden (Punkt a), dabei die Palette der vorhandenen Angebote bei der Beratung ausgeschöpft und vernetzt sowie dem Ratsuchenden der Weg zur tatsächlichen Inanspruchnahme der vorhandenen Dienste geebnet

werden (Punkte b und c). Aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss als Sozialhilfeträger bedeutet dies, dass zum Beispiel die Frage der Notwendigkeit einer Heimunterbringung in diese Beratung einfließen kann bzw. sogar einfließen muss.

C Verfahren der Einrichtung von Pflegestützpunkten im Rhein-Kreis Neuss

Federführend für die Einrichtung der Pflegestützpunkte sind gemäß § 92 c SGB XI die Pflegekassen. Diese haben die Kommunen zu beteiligen. Somit kann eine Initiative nicht unmittelbar vom Rhein-Kreis Neuss ausgehen.

Wie unter Punkt A beschrieben wird derzeit eine Rahmenvereinbarung erarbeitet, die die Einrichtung der Pflegestützpunkte in NRW regelt. Gemäß der Regelung des Punktes V Abs. 2 dieser Rahmenvereinbarung wird die Federführung und Organisation des Verfahrens zur Einrichtung der Pflegestützpunkte im Rhein-Kreis Neuss bei der AOK Rheinland/Hamburg liegen. Grundlage für die kommunale Beteiligung wird ein sogenannter „Stützpunktvertrag“ zwischen AOK und Rhein-Kreis Neuss sein, wobei mit Abschluss eines solchen Vertrages die Vertragspartner gleichberechtigt werden. Gemeinsam können auch Dritte (z.B. Wohlfahrtsverbände) mit der Trägerschaft eines Pflegestützpunktes beauftragt werden, wobei in diesem Fall die unabhängige Beratung nicht gefährdet sein darf.

Die Rahmenvereinbarung sieht vor, dass mit Abschluss der Stützpunktverträge zunächst eine einjährige Start- und Erprobungsphase beginnt, in der folgende Regelungen greifen:

Es sollen in der Regel drei Pflegestützpunkte je Kreis oder kreisfreier Stadt eingerichtet werden, davon mindestens einer in räumlich-organisatorischer Anbindung an kommunale Strukturen (Rahmenvereinbarung Punkt V. 4). Die Stützpunkte sind dort vorzusehen, wo der höchste Beratungsbedarf zu erwarten ist.

Pro Pflegeberatungsbüro soll die regelhafte Personalausstattung aus zwei Vollzeitstellen bestehen (Punkt IV. 3 der Rahmenvereinbarung). Die Qualifikationsvoraussetzungen der Mitarbeiter sind in Punkt IV. 1 festgelegt. Die Stützpunktvereinbarung regelt, wie Fachkräfte der bestehenden Wohnraum- und Pflegeberatungsstellen einbezogen werden.

D Kostenträgerschaft

Die Finanzierung ist geregelt in § 92 c Abs. 4 SGB XI. Demnach haben die Träger der Pflegestützpunkte die Personal- und Sachkosten gemäß einer zu schließenden Vereinbarung zu tragen. Gemäß der Landesrahmenvereinbarung trägt jeder Träger seine Personalkosten selbst (Punkt VI. 1). Sofern Dritte (z.B. Wohlfahrtsverbände) beauftragt werden, wird ein Kostenausgleich im Stützpunktvertrag vereinbart.

Die Übernahme der Sachkosten und der einzurichtenden landesweit einheitlichen Telefon- Servicenummer wird im jeweiligen Stützpunktvertrag geregelt.

Gemäß § 92 c Abs. 5 und 6 SGB XI kann eine Anschubfinanzierung beantragt werden, die maximal 50.000,-€ pro Pflegestützpunkt betragen kann. Die Aufteilung dieser Mittel auf die Träger des jeweiligen Pflegestützpunktes orientiert sich am Aufwand der Beteiligten und wird im Stützpunktvertrag geregelt.

E Eckdaten zur Finanzierung der vorhandenen Seniorenberatung und der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

E.1 Kosten für Seniorenberatung

Die Seniorenberatung im Rhein-Kreis Neuss umfasst bisher folgende Bereiche mit den wie folgt ausgewiesenen Ausgaben zu Lasten des Kreishaushaltes:

	Kosten pro Jahr
Servicehotline	2.220,-€
Miete Pflegeberatungsbüro (in Neuss)	10.500,-€
Zuschüsse an die Wohlfahrtsverbände für die Personalkosten der Beratungskräfte*	rund 342.000,-€
Gesamt	<u>354.720,-€</u>

* In der Pflegeberatung werden insgesamt 8 Vollzeitstellen gefördert. Dabei handelt es sich um die Stellenanteile der bei den Wohlfahrtsverbänden eingesetzten Beratungskräfte.

Bislang ist nicht absehbar, ob und ggf. wann die Pflegestützpunkte ihre Arbeit aufnehmen und unter welchen Bedingungen dies geschehen wird. Erst im Zuge der zu erwartenden Verhandlungen von Stützpunktverträgen mit der AOK wird deutlich werden, ob und inwieweit Teile der bisherigen Beratung in die Tätigkeit der Pflegestützpunkte integriert werden. Um die bewährte und erfolgreiche Arbeit der Seniorenberatung im Rhein-Kreis Neuss nicht zu gefährden, sollen daher die notwendigen Mittel zur Aufrechterhaltung der bisherigen Beratungsstruktur in den Haushalt 2009 eingebracht werden.

E.2 Hilfe zur Pflege / Pflegewohngeld

Für November 2008 wurden durch die Produktgruppe 50.2 Beträge von insgesamt 1,63 Mio. € für Hilfen ausgezahlt, die im Zusammenhang mit dem Pflegebedarf eines Hilfeempfängers stehen (insbesondere im Rahmen der Hilfearten Hilfe zur Pflege, Pflegewohngeld, Grundsicherung). Dieser Betrag bereinigt sich (jedoch nicht in erheblichem Umfang!) durch später zurück fließende Mittel, z.B. aus Kostenerstattungen anderer Sozialleistungsträger (z.B. LVR). Der Gesamtbetrag von 1,63 Mio. € wird für 1327 Hilfefälle benötigt, also rund 1.200,- € pro Fall.

Im Haushalt für das Jahr 2008 waren insgesamt 7,6 Mio. € für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen und 870.000,- € für Hilfen im Bereich der ambulanten Pflege (beide Hilfearten aus dem SGB XII) veranschlagt. Hinzu kommen 6,7 Mio. € für das Pflegewohngeld (Ansprüche entstehen aus dem Landespflegegesetz).

Insgesamt waren demnach 15,17 Mio. € für die Unterstützung von Menschen mit Pflegebedarf im Sinne des SGB XI im Kreishaushalt 2008 enthalten. Es ist bereits absehbar, dass diese Ansätze nicht ausreichen werden!

Mertens
Kreisamtmann